



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Bundesamt für Landwirtschaft  
Mattenhofstrasse 5  
3003 Bern

Zug, 14. Mai 2013 hs

**Änderung des Gentechnikgesetzes (Berücksichtigung der Ergebnisse des NFP 59 und der GVO-freien Gebiete) und Koexistenzverordnung – Vernehmlassungsverfahren  
Stellungnahme des Kanton Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das UVEK und das WBF haben uns eingeladen, zur Änderung des Gentechnikgesetzes und zur Koexistenzverordnung Stellung zu nehmen. In diesem Zusammenhang stellen wir folgende **Anträge:**

**1. Art. 6 Abs. 2 Bst. c GTG**

Art. 6 Abs. 2 Bst. ist nicht zu streichen.

**2. Art. 7 Abs. 2 GTG**

Ergänzung von Art. 7 Abs. 2 Bst. d: «zusätzliche spezifische Qualitätssicherungsvorschriften einzuhalten.»

**3. Art. 7 Abs. 3 GTG**

Ergänzung von Art. 7 Abs. 3 Satz 1 wie folgt: «Eine Überprüfung auf unerwünschten Eintrag von gentechnisch verändertem Erbmateriale in nicht gentechnisch verändertes Erntegut ist von der zuständigen Behörde auf Antrag der benachbarten Bewirtschafterin bzw. Bienehalterin oder des benachbarten Bewirtschafters bzw. Bienehalters festzustellen. Sind die Bestimmungen nach Absatz 2.....»

**4. Art. 19a Abs. 1 GTG**

«In Gebieten mit gentechnikfreier Landwirtschaft dürfen keine landwirtschaftlichen Produktionsmittel, die gentechnisch veränderte Organismen sind ~~oder~~ solche enthalten ~~oder die aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt werden~~, verwendet werden.»

**Art. 19a Abs. 2 GTG**

Art. 19a Abs. 2 ist zu streichen.

**Art. 19a Abs. 3 (neuer Absatz) GTG**

Ergänzung von Art. 19a mit einem neuen Abs. 3: «Ausgenommen sind Tierarzneimittel, Futtermittelzusätze und Vakzine.»

**5. Art. 3 KoexV**

Ergänzung von Art. 3: «Gentechnisch verändertes pflanzliches Vermehrungsmaterial darf nur angebaut werden, wenn es nach Artikel 9a der Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 bewilligt ist *und wenn gemäss Anhang 1 dieser Verordnung Isolationsabstände für die Kulturpflanze festgelegt wurden.*»

**6. Art. 5 KoexV**

Wir begrüssen die Einführung eines Anbauverzeichnisses durch das BLW. Dieses sollte wie andere EDV-Tools des BLW einfach in die kantonalen Datenverwaltungssysteme integriert werden können bzw. mit diesen kompatibel sein. Eine mögliche Kostenbeteiligung durch die Kantone für den Aufbau dieses Anbauverzeichnisses wird von vornherein abgelehnt.

**7. Art. 5 Abs. 2 KoexV**

Art. 5 Abs. 2 sei wie folgt zu ändern: «Die Informationen nach Absatz 1 sind über automatisierte Informations- und Kommunikationsdienste *grundsätzlich* öffentlich zugänglich. (...)»

**8. Art. 6 Abs. 3 KoexV**

Änderung von Art. 6 Abs. 3: «Zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Waldrändern, oberirdischen Gewässern und nicht landwirtschaftlich genutzten Grünflächen ist in jedem Fall mindestens der in Anhang 1 aufgeführte Isolationsabstand einzuhalten.»

**9. Änderung von Anhang 1:** Die Isolationsabstände sind denjenigen in der Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF (SR 916.151.1) anzupassen.

**Beantwortung der Fragen gemäss Begleitschreiben in Kurzform**

(ausführliche Beantwortung siehe hinten)

**Frage 1: Begrüssen Sie die Einführung von «GVO-freien Gebieten»?**

Ja.

**Frage 2: Wie beurteilen Sie den Anwendungsbereich und die Merkmale der "GVO-freien Gebiete"?**

Wir erachten es grundsätzlich als sinnvoll, dass Kantone von Amtes wegen nicht ihr gesamtes Kantonsgebiet als GVO-frei bezeichnen dürfen. Gleichwohl sollte es auch nach Ablauf des Moratoriums grundsätzlich möglich bleiben, im Gentechnikgesetz einen schweizweiten Verzicht auf den Anbau von GVO zu verlängern, falls dies politisch gewünscht und mehrheitsfähig ist.

Änderungsbedarf besteht hinsichtlich der Bedingungen, nach denen Kantone von Amtes wegen GVO-freie Gebiete bezeichnen können.

**Frage 3: Müssen die «GVO-freien Gebiete» Ihrer Ansicht nach ein spezifisches Label erhalten?**

Wir befürworten die Schaffung eines spezifischen Labels für GVO-freie Gebiete.

**Grundsätzliches**

Grundsätzlich begrüssen wir die Schaffung einer klaren rechtlichen Grundlage für die Koexistenzregelung. Dies auch im Hinblick auf das Ende des Gentechnik-Moratoriums. Dies, obschon aus unserer Sicht die Aufgabe des Moratoriums nicht erstrebenswert ist. Zurzeit überwiegen nämlich die Gefahren von gentechnikveränderten Pflanzen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit die bisher bekannten wirtschaftlichen und anbautechnischen Vorteile.

Die neuen Regelungen werden aber auch direkte Auswirkungen auf den kantonalen Vollzug der Lebensmittelkontrolle haben, wobei den Kantonen diesbezüglich grosse Zusatzaufwendungen erwachsen werden. So wird sowohl bei der einzelbetrieblichen GVO-Produktion als auch bei der Ausscheidung GVO-freier Gebiete zu Recht eine strikte Warenflusstrennung (Anbau, Ernte, Transport, Lagerung, Verarbeitung und Entsorgung) gefordert. Andernfalls wäre die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gefährdet. Diese Warentrennung ist bis und mit Ernte eher möglich, wenn auch die Kontrolle unter Umständen aufwändig ist. Auf Stufe der Verarbeitung ist die Warenflusstrennung hingegen ausserordentlich schwierig und äusserst aufwändig. Gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. b der Koexistenzverordnung müssen alle Geräte und Maschinen nach Gebrauch gemäss dem aktuellen Stand des Wissens gründlich gereinigt werden, wenn sie auch für nicht gentechnisch veränderte Organismen verwendet werden. Bei verschiedenen Produkten ist dies in der Praxis nur schwer umsetzbar wie beim Pollenflug (Honig), bei der Verarbeitung von Soja zu Öl oder bei der Verarbeitung von Mehl, um einige Beispiele zu nennen.

Die Warenflusstrennung müsste vor diesem Hintergrund von den zuständigen kantonalen Behörden sehr sorgfältig kontrolliert werden - eine Aufgabe, die ohne zusätzliche Mittel nicht zu bewältigen ist. Des Weiteren wären einheitliche und gut validierte Methoden für die GVO-Analytik erforderlich, damit die Einhaltung der existierenden Grenzwerte bei Lebens- und Futtermitteln vollzogen werden kann.

Auf Grund dieser Problematik sowie der Tatsache, dass ein Grossteil der Konsumentinnen und Konsumenten Wert auf GVO-freie Produkte legt, befürworten wir, dass das GTG die Möglichkeit offen lässt, dass die ganze Schweiz auch nach Ablauf des Gentechnik-Moratoriums ein GVO-freies Gebiet bleibt.

Würde die ganze Schweiz zu einem GVO-freien Gebiet erklärt, bestünde die Problematik der Warenflusstrennung nur bei Import-Produkten. Da in ganz Europa GVO-Erzeugnisse wenig beliebt sind und sowohl Konsumentinnen und Konsumenten als auch Importeurinnen/Importeure, Verarbeiterinnen/Verarbeiter sowie Detaillistinnen und Detaillisten bezüglich GVO-Erzeugnisse sensibilisiert sind, kommen mit Ausnahme von Fertigprodukten (z.B. Sportlernah-

zung aus den USA) kaum nicht deklarierte GVO-Erzeugnisse auf den europäischen und den Schweizer Markt. Dadurch hält sich auch der heutige Kontrollaufwand in Grenzen.

### **Begründung der Anträge**

Wir befürworten die Schaffung eines spezifischen Labels für GVO-freie Gebiete. Ein solches Label kann, sofern es ausreichende Bekanntheit genießt, den Konsumentinnen und Konsumenten den Wert einer GVO-freien Produktion verdeutlichen bzw. beim Einkauf vor Augen führen. Wichtig dabei ist, dass das Label entsprechend beworben wird und die nötige Popularität erhält. Die Kosten, einem neuen Label diese Popularität zu verleihen, schätzen wir als hoch ein. Hier stellt sich unweigerlich die Frage, wie dieses aufwändige Marketing finanziert werden kann und ob mit der Unterstützung durch die Absatzförderprogramme des BLW zu rechnen ist. Diesbezüglich müsste es möglich sein, dass die gesamte Branche (sofern erwünscht) und nicht nur einzelne Regionen, schweizweit für Gentechnikfreiheit werben und somit von der gemäss Landwirtschaftlicher Absatzförderungsverordnung festgelegten Unterstützung der Marketingmassnahmen von 50% durch das BLW rechnen darf.

Negativ an der Einführung eines neuen Labels beurteilen wir die bereits heute sehr hohe Dichte an unterschiedlichen Labels (wie z.B. Suisse Garantie, Bio Suisse, AOC, IP SUISSE etc.). Viele Konsumentinnen und Konsumenten fühlen sich schon heute bei der Kaufentscheidung mit dem vorhandenen «Label-Dschungel» überfordert.

Art. 6 Abs. 2 Bst. c GTG

**Antrag:** Art. 6 Abs. 2 Bst. c ist nicht zu streichen.

**Begründung:** Die bestehende Regelung ist insbesondere bei gentechnisch veränderten Mikroorganismen, welche ebenfalls im Geltungsbereich des Gentechnikgesetzes sind, in Zusammenhang mit der weltweit zunehmenden Antibiotika-Resistenzbildung von Mikroorganismen sinnvoll.

Das Auftreten von multi-resistenten Bakterienstämmen führt zu grossen Problemen bei der Behandlung von Infektionskrankheiten. In Spitälern stellt dies ein immer schwerwiegenderes Problem dar. Die Risikobeurteilung von Antibiotika-Resistenzmarkergenen aus gentechnisch veränderten Organismen ist umstritten und deren mögliche inaktivierende Effekte auf Antibiotikapräparate, die klinisch oder veterinärmedizinisch eingesetzt werden, können wissenschaftlich nicht eindeutig widerlegt werden. In einer Beurteilung des wissenschaftlichen Gremiums für gentechnisch veränderte Organismen (GMO-Panel der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vom Juni 2009) kann gemäss zwei Minderheitsvoten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass ein Transfer von Resistenzgenen von GVO-Pflanzen auf Bakterien stattfindet. Damit könnte die Freisetzung derartiger Antibiotika-Resistenzmarkergene über die Verbreitung von gentechnisch modifizierten Organismen in Freilandversuchen ein Ansteigen von Antibiotika resistenten Bakterien verursachen, die den Therapieerfolg bei Infektionskrankheiten gefährden.

Art. 7 Abs. 2 GTG

**Antrag:** Ergänzung von Art. 7 Abs. 2 Bst. d: «zusätzliche spezifische Qualitätssicherungsvorschriften einzuhalten.»

**Begründung:** Auf jedem bäuerlichen Betrieb müssen bereits heute verschiedene Qualitätsvorschriften eingehalten werden. Der Text muss deshalb präzisiert werden.

Art. 7 Abs. 3 GTG

**Antrag:** Ergänzung von Art. 7 Abs. 3 Satz 1 wie folgt: «Eine Überprüfung auf unerwünschten Eintrag von gentechnisch verändertem Erbmateriale in nicht gentechnisch verändertes Erntegut ist von der zuständigen Behörde auf Antrag der benachbarten Bewirtschafterin bzw. Bienehalterin oder des benachbarten Bewirtschafters bzw. Bienehalters festzustellen. Sind die Bestimmungen nach Absatz 2.....»

**Begründung:** Die Nachbarinnen und Nachbarn sollen grundsätzlich ein Recht auf Abklärung durch die zuständige Behörde haben, ohne Gründe nennen zu müssen, weshalb die Vorschriften zur Sicherung der Koexistenz ihrer Meinung nach nicht eingehalten werden. Neben den benachbarten Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern sind zudem auch betroffene Bienehalterinnen und Bienehalter gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. b GTG zu legitimieren.

Art. 19a Abs. 1 GTG

**Antrag:** «In Gebieten mit gentechnikfreier Landwirtschaft dürfen keine landwirtschaftlichen Produktionsmittel, die gentechnisch veränderte Organismen sind **oder** solche enthalten ~~oder die aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt werden~~, verwendet werden.»

**Begründung:** Dieser Artikel bedeutet aus unserer Sicht ein grosses Hindernis für die Ausscheidung von gentechnikfreien Gebieten. Heute werden Futtermittelzusatzstoffe (z.B. Vitamine und Enzyme) oft nur noch mittels GVO hergestellt - der chemisch-technische Syntheseweg von Vitaminen wurde dadurch fast komplett ersetzt. Futtermittelzusatzstoffe, die mittels GVO hergestellt werden, sind gemäss Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel nicht deklarationspflichtig. Um der Ausscheidung von gentechnikfreien Gebieten nicht im Wege zu stehen, beantragen wir eine Anpassung von Art. 19a.

Art. 19a Abs. 2 GTG

**Antrag:** Art. 19a Abs. 2 ist zu streichen.

**Begründung:** Es ist nicht vertretbar, in einem als gentechnikfreie Zone eingetragenen Gebiet Freisetzungsversuche zu bewilligen.

Art. 19a Abs. 3 (neuer Absatz), GTG

**Antrag:** Ergänzung von Art. 19a mit einem neuen Abs. 3: «Ausgenommen sind Tierarzneimittel, Futtermittelzusätze und Vakzine.»

**Begründung:** Gemäss heutiger Praxis in der üblichen konventionellen Landwirtschaft dürfen Tierarzneimittel, Futtermittelzusätze und Vakzine, die gentechnisch verändert sind, trotz Gentech-Moratorium eingesetzt werden. Da es keinen Grund gibt, die aktuellen Regelungen zu verschärfen, soll diese Ausnahmebestimmung explizit im GTG verankert und nicht nur im erläuternden Bericht erwähnt werden.

#### Art. 3 KoexV

**Antrag:** Ergänzung von Art. 3: «Gentechnisch verändertes pflanzliches Vermehrungsmaterial darf nur angebaut werden, wenn es nach Artikel 9a der Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 bewilligt ist *und wenn gemäss Anhang 1 dieser Verordnung Isolationsabstände für die Kulturpflanze festgelegt wurden.*»

**Begründung:** Ein Anbau darf nur erfolgen, wenn gewisse Isolationsabstände für eine Kulturpflanze festgelegt sind. Für Raps beispielsweise wurde gemäss Erläuterungen (S. 13 unten) bewusst kein Isolationsabstand festgelegt, weil gentechnisch veränderter Raps unter Berücksichtigung der schweizerischen landwirtschaftlichen Verhältnissen und Umweltgegebenheiten nicht bewilligungsfähig sei.

#### Art. 5 KoexV

Wir begrüssen die Einführung eines Anbauverzeichnisses durch das BLW. Dieses sollte wie andere EDV-Tools des BLW einfach in die kantonalen Datenverwaltungssysteme integriert werden können bzw. mit diesen kompatibel sein. Eine mögliche Kostenbeteiligung durch die Kantone für den Aufbau dieses Anbauverzeichnisses wird von vornherein abgelehnt.

#### Art. 5 Abs. 2 KoexV

**Antrag:** Art. 5 Abs. 2 sei wie folgt zu ändern: «Die Informationen nach Absatz 1 sind über automatisierte Informations- und Kommunikationsdienste *grundsätzlich* öffentlich zugänglich. (...)»

**Begründung:** Prinzipiell müssen diese Daten öffentlich zugänglich sein. Eine Regelung des Zugangs ist jedoch im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips jeweils im Einzelfall zu treffen, wenn schutzwürdige Interessen der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters vorliegen. Die von der ETH Zürich durchgeführten Freilandversuche mit genetisch verändertem Weizen haben z. B. gezeigt, dass in gewissen Bevölkerungsgruppen die Bereitschaft zur eigenhändigen Vernichtung von GVP-Kulturen im Freiland sehr gross ist und der Anbau nur unter hohen Sicherheitsvorkehrungen überhaupt bewerkstelligt werden konnte. Für die kostenoptimierende, produzierende Schweizer Landwirtschaft wären solche Zustände undenkbar. Die Chancen für einen reibungslosen Anbau von GVP wären somit wohl von Anfang an verschwindend klein, was die Produzentinnen und Produzenten entsprechend abschrecken würde. Produzenten und Produzentinnen, die für sich bzw. den eigenen Betrieb ein Potenzial in GVP sehen und nach Ablauf des Moratoriums davon profitieren möchten, würde man damit einen grossen Stein in den Weg legen und eine mögliche Wirtschaftlichkeit des Anbaus von GVP von Beginn an verunmöglichen.

Art. 6 Abs. 3 KoexV

**Antrag:** Änderung von Art. 6 Abs. 3: «Zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Waldrändern, oberirdischen Gewässern und nicht landwirtschaftlich genutzten Grünflächen ist in jedem Fall mindestens der in Anhang 1 aufgeführte Isolationsabstand einzuhalten.»

**Begründung:** Gemäss S. 7 der Erläuterungen ist es im Wald untersagt, gentechnisch verändertes Material auszubringen. Da es sich bei Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, oberirdischen Gewässern und nicht landwirtschaftlich genutzten Grünflächen um schützenswerte Lebensräume handelt, ist es nicht nachvollziehbar, weshalb diesbezüglich nicht die Isolationsabstände gemäss Anhang 1 einzuhalten sind.

Bei Kulturen die sich mit Wildpflanzen (Weizen, Raps) auskreuzen können, müssten ebenfalls Isolationsabstände zur Naturlandschaft eingeführt werden, auch wenn dies im konkreten Fall von Weizen (Auskreuzung mit Walchgräsern) nur im Tessin, Wallis und Basel-Stadt von Bedeutung wäre.

Zudem fehlen unserer Meinung nach Isolationsabstände zu Obstkulturen, wo interessante praxistaugliche Sorten (z.B. Äpfel) bald praxisreif werden könnten.

Gänzlich unerwähnt bleiben in diesem Zusammenhang mögliche einzuhaltende Isolationsabstände zu Bienenvölkern. Um den Honig frei von GVP-Pollen halten zu können, müssten dafür unbedingt entsprechende Mindestabstände eingeführt werden. Die Thematik Bienen/Honig wird im Zusammenhang mit dem Bienensterben bereits jetzt intensiv in den Medien behandelt und birgt eine gewisse emotionale Komponente, die durch eine mögliche Erschwerung der GVP-Pollen-freien Honigproduktion zusätzlichen Zündstoff birgt.

Anhang 1 Isolationsabstände

**Antrag:** Änderung von Anhang 1: Die Isolationsabstände sind denjenigen in der Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF (SR 916.151.1) anzupassen.

**Begründung:** In der Saat- und Pflanzgut-Verordnung sind Isolationsabstände aufgeführt, die der Abstand zu benachbarten Quellen von Pollen aufweisen muss, die zu unerwünschter Fremdbestäubung führen können, z.B. 200 Meter für Mais und bis zu 1000 Meter für Roggen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb für die gentechnikfreie Produktion nicht das gleiche Schutzniveau gelten soll wie für die Produktion von Saatgut. Dem erläuternden Bericht ist dazu keine Erklärung zu entnehmen.

In diesem Zusammenhang irritieren uns denn auch die Ausführungen in den Erläuterungen (S. 10), wonach benachbarte Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter nach Einblick in das Anbauverzeichnis den Anbau von GVO zwar nicht verhindern können, solange er den Vorschriften entspricht, jedoch ihrerseits Massnahmen ergreifen können, beispielsweise ihre Bienenvölker zu versetzen oder in der unmittelbaren Nachbarschaft keine Kulturarten anzubauen, die mit dem GVO auskreuzen können. Wären die Isolationsabstände gemäss Anhang 1 genügend gross bemessen, wären eigene Massnahmen der Nachbarinnen und Nachbarn nicht nötig.

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass die Isolationsabstände generell eher an der oberen Grenze anzusetzen sind, um eine mögliche Auskreuzung/Verunreinigung mit Nicht-GVP auf alle Fälle zu verhindern. Die Einführung des Konfidenzfaktors, um Extrem- und Spezialfälle wie überdimensional grosse Felder, unvorhersehbare Windverhältnisse und ähnliches zu berücksichtigen, wird vom LWA begrüsst. Jedoch scheint es keineswegs erwiesen, dass die Verdoppelung der Abstände mittels Konfidenzfaktor (= 2) dies zur Genüge berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwiefern die Extrem- und Spezialfälle in der vom BLW in den Erläuterungen zur KoexV erwähnten Studie (Riesgo et al., 2010) berücksichtigt wurden.

Der Vergleich mit den im Anhang 1 der KoexV aufgelisteten Isolationsabstände mit in europäischen Ländern geltendem Recht zeigt, dass z.B. der Isolationsabstand für den Anbau von Mais in der Schweiz (50m, mit Konfidenzfaktor 100m) viel kleiner ist als in Dänemark (150m) oder Deutschland (150m, 300m für biolog. Anbau). Hierbei drängt sich die Frage auf, woraus dieser doch recht beträchtliche Unterschied resultiert.

Interessant ist auch, dass in Deutschland zwischen konventionellem und biologischem Anbau unterschieden wird und der nötige Isolationsabstand zu Bio-Mais gerade das Doppelte beträgt wie zu konventionellem Mais (150 vs. 300m). Dies wäre eine Variante, die für die Schweizer Landwirtschaft ebenfalls in Betracht gezogen werden könnte, da speziell die Konsumenten und Konsumentinnen von Bio-Produkten betreffend GVP stark sensibilisiert sind. Mit einer Anpassung bzw. Verdoppelung der Isolationsabstände von Mais würde man der Vermeidung von möglicher Auskreuzung/Kontamination des Erntegutes sicher entgegenkommen.

Die Begründung für den Verzicht auf die Festlegung eines Isolationsabstandes für Raps ist nachvollziehbar. Sobald eine entsprechende, für die Schweiz bewilligungsfähige Sorte in den Zulassungsprozess kommt, müssten aber entsprechende Isolationsabstände eingeführt werden. Dabei wäre insbesondere darauf zu achten, die Abstände so zu wählen, dass mögliche Auskreuzungen mit Wildpflanzen auf jeden Fall verhindert werden können.

## **Ausführliche Beantwortung der Fragen gemäss Begleitschreiben**

### **Frage 1: Begrüssen Sie die Einführung von «GVO-freien Gebieten»?**

Wir begrüssen die Einführung von GVO-freien Gebieten und sehen dies als Chance für die Landwirtschaft an. Ein Gebiet ohne GVP (= genetisch veränderte Pflanzen) spart sich die nur schwer kalkulierbaren Kosten für die Koexistenzmassnahmen, die unter Umständen einen möglichen Produktionskostenvorteil bestimmter GVP deutlich überschreiten.

Der von der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) vorgeschlagene Ansatz, zusätzlich die Ausscheidung von Gebieten zu erlauben, wo explizit GVPs angepflanzt werden dürfen, sollte unserer Meinung nach ebenfalls berücksichtigt werden. Die Begründung der EKAH, dass die Ausscheidung von GVO-freien Gebieten die

Schaffung von «Schutzgebieten» darstellt und eine Omnipräsenz von GVP in der üblichen Landwirtschaft suggeriert, können wir gut nachvollziehen. Die Schweizer Landwirtschaft ist heute gentechfrei, und der Anbau von GVP wird in der Schweiz wohl noch längere Zeit (auch nach Ablauf des Moratoriums) die Ausnahme darstellen - dies unter anderem auch aufgrund der noch geringen Akzeptanz bei den Schweizer Konsumenten und Konsumentinnen für GVO.

Wir erliegen jedoch nicht der Illusion, dass «GVO-freie Gebiete» auch wirklich GVO-frei bleiben. Auf internationales Recht verweisend verlangt der Entwurf in Art. 19e Abs. 3 Bst. a GTG, dass pro Kanton noch ein angemessener Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche für Landwirtschaft mit gentechnisch veränderten Organismen möglich bleibt. Da aber auch international viele Länder, auch europäische wie Frankreich, trotz der gesetzlichen Möglichkeit auf Ebene EU, ein GVO-Verbot haben, ist eine solche, auf jeden einzelnen Kanton anzuwendende Bestimmung zu einseitig und kleinräumig gedacht und nimmt möglicherweise Regionen mit speziellen Voraussetzungen die Möglichkeit, sich als ganzer Kanton durch eine GVO-freie Landwirtschaft am Markt positionieren zu können.

**Frage 2: Wie beurteilen Sie den Anwendungsbereich und die Merkmale der «GVO-freien Gebiete»?**

Wir erachten es grundsätzlich als sinnvoll, dass die Kantone zuständig sind, ihr ganzes oder auch nur Teile ihres Kantonsgebietes als GVO-frei bezeichnen dürfen. Gleichwohl sollte es auch nach Ablauf des Moratoriums grundsätzlich möglich bleiben, im Gentechnikgesetz einen schweizweiten Verzicht auf den Anbau von GVO zu verlängern, falls dies politisch gewünscht und mehrheitsfähig ist.

Änderungsbedarf besteht hinsichtlich der Bedingungen, nach denen Kantone von Amtes wegen GVO-freie Gebiete bezeichnen können. Aus unserer Sicht sollte diese Bezeichnung nicht zum Schutz von Gebieten mit hohem Naturwert erfolgen, sondern insbesondere zum Schutz von Gebieten, in denen GVO-freie Saatgutzucht und -Produktion erfolgt (Art. 19e Abs. 2b GTG). Ebenso überzeugt uns der Vorschlag nicht, GVO-freie Gebiete unter anderem durch Gemeindegrenzen abzugrenzen (Art. 19c Abs. 1b GTG). Ebenso fehlen noch Kriterien wie GVO-freie Gebiete kantonsübergreifend festzulegen sind (Art. 19c Abs. 2b GTG).

Abgelehnt wird auch der Vorschlag, in GVO-freien Gebieten Freisetzungversuche mit GVO durchführen zu können (Art. 19a Abs. 2 GTG). Freisetzungversuche vom Verbot auszunehmen, widerspricht unseres Erachtens der Grundidee hinter den GVO-freien Gebieten und dürfte zudem der Öffentlichkeit schwer zu vermitteln sein.

Unseres Erachtens werden zudem betreffend GVO-freie Gebiete folgende Punkte zu wenig berücksichtigt:

1. Als gentechfreies Gebiet sollen alle Regionen anerkannt werden können, die sich damit identifizieren. Dies auch dann, wenn dadurch ganze Kantone oder sogar die ganze Schweiz flächendeckend (zumindest temporär, aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Kennzeichnung auf 6 Jahre) gentechfrei werden würden.

2. Für gentechfreie Gebiete sollten schweizweit Marketingmassnahmen realisiert werden können (nicht nur regional).
3. Die Möglichkeit zur Ausscheidung von expliziten GVP-Anbaugebieten sollte ebenfalls in Betracht gezogen werden. Der Eindruck, dass es sich bei gentechfreien Gebieten um Schutzreservate/-gebiete handeln würde, könnte damit entsprechend entschärft werden.
4. Anstatt von GVO- bzw. gentechfreien Gebieten zu sprechen, wäre es angebrachter den Ausdruck «GVP-freie Gebiete» zu verwenden. Primär geht es darum, ein Nebeneinander der pflanzlichen Produktion von konventionellen (und Bio-)Pflanzen und von GVP zu ermöglichen.
5. Futtermittelzusatzstoffe die mittels genetisch veränderter Mikroorganismen hergestellt werden und nicht deklarationspflichtig sind, sollten von den Bestimmungen für gentechfreie (oder eben GVP-freie) Gebiete ausgenommen sein (siehe dazu auch Antrag zu Art. 19a Abs. 1 unten).
6. Die heute unter dem zurzeit geltenden Gentech-Moratorium praktizierte konventionelle Landwirtschaft muss künftig in gleicher Weise auch in den «GVO-freien Gebieten» möglich sein. Die neuen Art. 19a bis 19f GTG würden aber im Vergleich zu heute erhöhte Anforderungen an die Landwirtschaft stellen. Dies erachten wir als nicht mehrheitsfähig und lehnen es ab (vgl. dazu den Ergänzungsantrag eines neuen Art. 19a Abs. 3 unten).

**Frage 3: Müssen die «GVO-freien Gebiete» Ihrer Ansicht nach ein spezifisches Label erhalten?**

Wir befürworten die Schaffung eines spezifischen Labels für GVP-freie Gebiete. Ein solches Label kann, sofern es ausreichende Bekanntheit genießt, den Konsumentinnen und Konsumenten den Wert einer GVP-freien Produktion verdeutlichen bzw. beim Einkauf vor Augen führen. Wichtig dabei ist, dass das Label entsprechend beworben wird und die nötige Popularität erhält. Die Kosten, einem neuen Label diese Popularität zu verleihen, schätzen wir als hoch ein. Hier stellt sich unweigerlich die Frage, wie dieses aufwändige Marketing finanziert werden kann und ob mit der Unterstützung durch die Absatzförderprogramme des BLW zu rechnen ist. Diesbezüglich müsste es möglich sein, dass die gesamte Branche (sofern erwünscht) und nicht nur einzelne Regionen, schweizweit für Gentechfreiheit werben und somit von der gemäss Landwirtschaftlicher Absatzförderungsverordnung festgelegten Unterstützung der Marketingmassnahmen von 50% durch das BLW rechnen darf.

Negativ an der Einführung eines neuen Labels beurteilen wir die bereits heute sehr hohe Dichte an unterschiedlichen Labels (wie z.B. Suisse Garantie, Bio Suisse, AOC, IP SUISSE etc.). Viele Konsumentinnen und Konsumenten fühlen sich schon heute bei der Kaufentscheidung mit dem vorhandenen «Label-Dschungel» überfordert.

**Weitere Bemerkungen zu den GVO-freien Gebieten und zu den Vorschriften für die Koexistenz**

Bei den Regelungen von GVO-freien Gebieten sind weitere Konkretisierungen insbesondere in folgenden Bereichen nötig:

- Rolle der Trägerschaft
- Ausscheidung von kantonsübergreifenden GVO-freien Gebieten
- Verwendbarkeit von Saatgut mit nicht kennzeichnungspflichtigen Spuren von GVO
- Kostentragung für die Anerkennung, Bezeichnung, Kennzeichnung, Verwaltung sowie das Monitoring der GVO-freien Gebiete

Der Erlass von technischen Koexistenz-Vorschriften ist eine Voraussetzung für den Anbau von GVO und deshalb grundsätzlich zu begrüßen. Um eine praktikable, rechtsichere, lückenlose, langfristig tragfähige und möglichst konfliktfreie Umsetzung der Koexistenz zu ermöglichen, sind die Entwürfe zur Koexistenz-Verordnung an verschiedenen Punkten zu ergänzen oder zu präzisieren.

Die Einführung eines Anbauverzeichnisses ist aus Sicht des Vollzugs und der Information der Öffentlichkeit grundsätzlich zu begrüßen. Stossend ist jedoch, dass das Verzeichnis gemäss Erläuterungen ein Instrument sein soll, um Betrieben ohne GVO das Treffen von Zusatzmassnahmen zu ermöglichen. Die Koexistenz sollte aus unserer Sicht so geregelt sein, dass Betriebe ohne GVO keine eigenen Massnahmen treffen und damit zusätzliche Kosten tragen müssen. Wenn das Verzeichnis auch von Betrieben ohne GVO als Instrument zur Sicherung der Koexistenz dienen soll, erscheint die vorgelegte Beschreibung der Zugriffsrechte auf Stufe Erläuterungen als nicht sachgerecht. Die Zugriffsregelung sollte entsprechend auf Verordnungsstufe konkretisiert werden.

Gut ausgebildete Landwirtinnen und Landwirte sind eine Voraussetzung, um die Koexistenz konfliktfrei zu gestalten. Die Bestimmungen sind deshalb dahingehend zu ergänzen, dass nur Personen, die eine landwirtschaftliche Grundausbildung (mindestens Stufe Agrarpraktikerinnen/Agrarpraktiker, EBA) oder einen Fachkundeausweis haben, GVO anbauen dürfen.

Durch die Änderungen des GTG und durch die KoexV erhalten die Kantone neue Aufgaben, die zu erheblichen personellen und finanziellen Aufwendungen führen. Die erläuternden Berichte erhalten keine konkreten diesbezüglichen Angaben. Wir erwarten, dass der Bund die Kosten und den Personalbedarf abschätzt, die mit den neuen Regelungen auf die Kantone zukommen werden und die von ihm verursachten Kosten auch übernimmt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Seite 12/12

Zug, 14. Mai 2013

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger  
Landammann

Renée Spillmann Siegwart  
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- Direktion des Innern
- Volkswirtschaftsdirektion
- Landwirtschaftsamt
- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Baudirektion
- Gesundheitsdirektion
- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug